

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Freiburg, Modernisierung der VST Freiburg Hbf - Anpassung Bahnsteige 3,4,5 und barrierefreie Erschließung“, Bahn-km 208,096 bis 208,794 der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz in der Stadt Freiburg im Breisgau

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) vom 28.05.2026, Az. 591ppw/111-2023#009 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, ehemals DB Station&Service AG Geschäftsbereich Personenbahnhöfe, Wentzingerstraße 7a, 79106 Freiburg .

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 31.08.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 13.09.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/V?s=mszr1qlgev>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart, E-Mail-Adresse: Kanzlei-Sb1-kar-stg@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Freiburg, Modernisierung der VST Freiburg Hbf - Anpassung Bahnsteige 3, 4, 5 und barrierefreie Erschließung“ in der Gemeinde Freiburg im Breisgau, Bahn-km 208,096 bis 208,794 der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

1. Bahnsteiganlagen und Kabeltiefbau
 - teilweiser Rückbau und Änderung der Höhe des Bahnsteigs 3 am Gleis 4/5 (0,76 m Höhe am Gleis 4, 0,55 m Höhe am Gleis 5, 326 m Länge Gleis 4, 304 m Länge am Gleis 5) einschließlich Ausstattung, Bahnsteigdach (160 m)
 - teilweiser Rückbau und Änderung der Höhe des Bahnsteigs 4 am Gleis 6/7 (0,55 m Höhe, 241 m Länge) einschließlich Ausstattung, Bahnsteigdach (160 m)
 - teilweiser Rückbau und Änderung der Höhe des Bahnsteigs 5 an Gleis 8 (0,55 m Höhe, 238 m Länge) einschließlich Ausstattung, Bahnsteigdach an der Personenunterführung Süd (32 m)
 - Anpassung der vorhandenen Treppenaufgänge an den Personenunterführungen Nord und Süd und am Vorplatz zum Bahnsteig 5
 - Errichtung neuer Zuwegungen von den Bahnsteigen 3 und 4 zur vorhandenen Karrenüberfahrt unter der Wiwilibrücke
2. Personenunterführung
 - Verlängerung der Personenunterführung Nord bis Bahnsteig 5
 - Anpassung der Personenunterführung Nord für Einbau Aufzügen zu den Bahnsteigen 3, 4 und 5 inkl. Rückbau eines Treppenaufgangs zum Bahnsteig 3 und Neubau eines Treppenzugangs zu Bahnsteig 5 mit Überdachung (20 m) und zweiseitigem Witterungsschutz
 - Anpassung der Personenunterführung Süd an die Bahnsteighöhen
3. Entwässerungsanlagen
 - Neubau der Entwässerung am Bahnsteig Gleis 4/5, am Bahnsteig Gleis 6/7 und am Bahnsteig Gleis 8 als Kastenrinne mit Anschluss an Sammelleitung/Versickerungsrigolen/Sammelschächte
 - Neubau Entwässerung an der Personenunterführung mit Kastenrinne vor Treppenaufgängen/Aufzugsanlagen (Anschluss Pumpensumpf)
4. 50-Hz-Anlagen
 - Anpassung/Erneuerung Beleuchtungsanlagen einschließlich Kabeltrassenanbindung
5. Leitungen
 - Bauzeitliche Sicherungen von Leitungen
6. Baustelleneinrichtungsflächen

- Herstellen von Baustelleneinrichtungsflächen

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Anpassung der Bahnsteige 3, 4 und 5 sowie den barrierefreien Ausbau zu den Bahnsteigen mittels Aufzugsanlagen. Darüber hinaus werden die Bahnsteigzugänge neugestaltet sowie die nördliche Personenunterführung verlängert. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 208,096 bis 208,794 der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz in Freiburg im Breisgau.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Um- und Neubau von Bahnsteigen mit Anpassung der Zuwegung, Verlängerung einer Personenunterführung, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen wie z. B. den Immissionsschutz, das Wasserrecht, den Natur- und Artenschutz, den Bodenschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, die Ver- und Entsorgungsleitungen, die Kampfmittel und die Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach

§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Karlsruhe, 18.08.2026